

Wasserrecht i.V.m. Bergrecht

Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Thermalsole aus der Therme 1 auf dem Grundstück Flur-Nr. 559 der Gemarkung Bad Staffelstein und aus der Therme 2 auf dem Grundstück Flur-Nr. 548 der Gemarkung Bad Staffelstein zur Versorgung des Thermalsolebades "Obermain-Therme" des Zweckverbandes Thermalsolebad Bad Staffelstein sowie zur Ableitung ungenutzter Thermalsole in besonderen Betriebssituationen

B e k a n n t m a c h u n g

**nach §§ 8, 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
und Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

1. Vorhaben

Mit Schreiben vom 06.12.2018 hat der Zweckverband Thermalsolebad Bad Staffelstein die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Thermalsole aus der Therme 1 auf dem Grundstück Flur-Nr. 559 der Gemarkung Bad Staffelstein und aus der Therme 2 auf dem Grundstück Flur-Nr. 548 der Gemarkung Bad Staffelstein zur Versorgung des Thermalsolebades "Obermain-Therme" sowie zur Ableitung ungenutzter Thermalsole in besonderen Betriebssituationen beantragt.

Die mit den vorgelegten Antragsunterlagen beantragte Bewilligung dient der Fortsetzung der wasserrechtlichen Benutzung zur Versorgung des Thermalsolebades "Obermain-Therme".

Es ist beantragt,

- im Regelbetrieb (gemeinsamer Betrieb der Thermen 1 und 2) jeweils maximal 3,0 l/s und aus beiden Thermen maximal 110.000 m³/a Thermalsole zu entnehmen,
- im Einzelbetrieb, d.h. bei Ausfall einer Therme aus der anderen Therme maximal bis zu 5,0 l/s und maximal 110.000 m³ Thermalsole zu entnehmen und
- in besonderen Betriebssituationen ungenutzte Thermalsole wieder abzuleiten.

Die Entnahme von Thermalsole aus den Thermen 1 und 2 sowie die Ableitung ungenutzter Thermalsole stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen (§§ 8 und 10 WHG). Der Zweckverband Thermalsolebad Bad Staffelstein hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung beantragt.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - für das betreffende Vorhaben ergibt sich aus § 3 Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808), und § 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG -.

Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

2. Auslegung

1. Die Planunterlagen mit Antragsdatum vom 30.11.2018 (Aufstellungsvermerk des Planfertigers) und vom 05.12.2018 (Unterschrift des Antragstellers) liegen in der Zeit vom

04. Februar 2019 bis einschließlich 04. März 2019

- a.) im Stadtbauamt Bad Staffelstein, Oberauer Straße 13, 96231 Bad Staffelstein, Zimmer Nr. 1.04 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) und
- b.) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsichtnahme aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → aktuelle Verfahren).

Maßgeblich sind die ortsübliche Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis zum 18.03.2019) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Staffelstein oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis zum 18.03.2019) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Staffelstein oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen sowie durch Abgabe von Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.

4. Erörterungstermin

Ort und Zeitpunkt des nach § 69 Satz 2 i.V.m. § 73 Abs. 6 BayVwVfG erforderlichen Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter gewissen Voraussetzungen von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden kann (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG).

5. Entscheidung über die Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Staffelstein, den 22.01.2019

Stadt Bad Staffelstein

gez.

K o h m a n n

Erster Bürgermeister